



Brüssel, den 17. Januar 2017  
(OR. fr)

5163/17

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0159 (COD)**

---

**CODEC 25  
JUSTCIV 6**

## **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

|            |                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:  | Generalsekretariat des Rates                                                                                                                                                                                                       |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat                                                                                                                                                                                              |
| Betr.:     | Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ersetzung der Anhänge A und B der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren ( <b>erste Lesung</b> )<br>- Annahme des Gesetzgebungsakts ( <b>GA</b> ) |

---

1. Die Kommission hat dem Rat ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 81 AEUV stützt<sup>2 3 4</sup>, am 30. Mai 2016 übermittelt.
2. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 14. Dezember 2016 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 9710/16.

<sup>2</sup> Nach Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hat das Vereinigte Königreich mit Schreiben vom 1. September 2016 mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.

<sup>3</sup> Gemäß den Artikeln 1 und 2 sowie Artikel 4a Absatz 1 des Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

<sup>4</sup> Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

<sup>5</sup> Dok. 15552/16.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 52/16 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---